

Verfahrensrecht - Unterhalt

• Eilverfahren:

- gg. Einstweilige Anordnung

- § 644, §§ 620 ff.: ist keine rechtskräftige Entscheidung, sondern rein prozessualer Natur und bietet nur eine einstweilige Vollstreckungsmöglichkeit; sie kann jederzeit –auch rückwirkend- durch Urteil wieder abgeändert werden (beachte die Möglichkeit des Änderungsantrages gem. § 620b I 1)

- wegen § 620f : Wirkung nur durch negative FK zu beseitigen, wenn bspw. im Scheidungsurteil (Verbundverfahren) keine anderweitige Regelung getroffen wurde

- § 940: einstweilige Verfügung auf Notunterhalt

- kommt wegen der Regelung der einstweiligen AO nur noch in Ausnahmefällen in Betracht

- § 916: Arrest

- möglich (dient ja nicht wie die einstweilige AO zur Befriedigung des Anspruchs, sondern ist Sicherungsmittel für eine Geldforderung)

Verfahrensmöglichkeiten beim Unterhalt gemeinschaftlicher mdj. Kinder u. Trennungsunterhalt bei anhängigem Scheidungsverfahren

1. Kindesunterhalt im vereinfachten Verfahren (§§ 645 ff. beachte: nur 150 % des Regelbetrages möglich und nur bei mdj. Kindern anwendbar!); Trennungsunterhalt gesondert

2. einstweilige AO, § 620 Nr.4, 6: Vorteil rasche Erledigung, Geltung nach § 620f; Nachteil Unanfechtbarkeit, § 620c, Nur Abänderungsmöglichkeit nach § 620b, NICHT auf Unterhaltsrückstände anwendbar!, nur summarische Prüfung

3. isolierte Hauptsacheklage, §§ 253, 258: hier auch Unterhaltsrückstände möglich

-> allgemein für ALLE unterhaltsrechtlichen Klagen gilt:

- ein **Rechtsschutzbedürfnis** besteht auch bei freiwilliger, pünktlicher und vollständiger Unterhaltszahlung, weil ohne Titulierung keine Gewähr dafür geboten wird, daß die Zahlungen auch zukünftig unproblematisch erfolgen.

- **Kosten des Rechtsstreits:** soweit der Unterhaltsschuldner auf Aufforderung eine außergerichtliche Titulierung auf seine Kosten ablehnt, gibt er Veranlassung zur Klage, so daß die Kostenfolge des § 93 ZPO nicht greift.

4. Antrag auf einstweilige AO + zugleich Hauptsacheklage: summarisches Verfahren beseitigt nicht das RSB einer Hauptsacheklage! -> auch nebeneinander möglich; § 644 bei Anhängigkeit einer Hauptsache; §§ 620, 620a II bei Anhängigkeit einer Ehesache

beachte bei Unterhaltsverfahren § 643 Auskunftsverlangen durch das Gericht möglich!

Abänderungsklage § 323

- **allgemeine Prozeßvoraussetzungen:**

- Klage von Mdj.: Zuständigkeit nach § 642 I beachten (unanwendbar bei volljährigen Kindern und Ansprüchen aus Unterhaltsverträgen)

- gegenläufige Abänderungsklagen betreffen den gleichen Streitgegenstand -> der später erhobenen Klage steht die Rechtshängigkeit der ersten entgegen!

- **besondere Prozeßvoraussetzungen:**

- **Urteil als Abänderungstitel, § 323 I**

- > wahlweise neben Berufung möglich

- > Einspruch gegen VU geht aber vor, § 323 II !!

- > bei klageabweisenden Urteil: neue Klage auf Leistung zu erheben, §§ 253, 258; anders aber wenn im Rahmen von § 323 der Anspruch auf Null reduziert wurde -> dann ist § 323 statthaft, denn das Urteil beruht dann auf einer Prognose über die künftigen wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien!

- > Nachforderungsklage notwendig, wenn nur der Spitzenbetrag tituliert ist und der Schuldner den Sockelbetrag nicht mehr zahlt

- **weitere Abänderungstitel:** gerichtlicher Vergleich, vollstreckbare Urkunden § 323 IV, 794 I Nr. 1, 2a, 5

- **Parteilidentität**

-> Parteien des Vorprozesses oder die, auf die sich die Rechtskraftwirkung erstreckt (§ 325)
-> bei Übergang des Anspruches auf eine andere Partei (§ 91 BSHG) ist diese bis zur Höhe des übergegangenen Anspruchs Partei

- **Identität des Streitgegenstandes**

- **Wesentliche Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach Schluß der mündlichen Verhandlung**

-> Behauptung dieses Umstandes ist Prozeßvoraussetzung; wenn (-) -> Klage unzulässig; wenn nicht beweisbar -> Klage unbegründet

- **Begründetheit**

-> wesentliche Änderung der tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse auf denen das frühere Urteil beruht (ca. 10 %)
-> Änderungen von Tatsachen; Gesetzesänderungen; Änderungen die auf Rspr. des BVerfG beruht, im übrigen str.
-> Bindungswirkung an die unverändert gebliebenen Tatsachen (nicht Unterhaltsrichtlinien, Tabellen oder Verteilungsschlüssel, da diese nur Hilfsmittel für den angemessenen Betrag sind); diese werden ungeprüft übernommen
-> Bindungswirkung umfaßt auch Fehler der Erstentscheidung (aber u.U. Billigkeitsgründe und daher Fehlerkorrektur möglich)
-> beachte: Entscheidungsgrundlage sind nur die neuen Tatsachen für die veränderte Höhe des Unterhalts! Streitgegenstand ist nur die Abänderung! liegt eine solche nicht vor muß die Klage abgewiesen werden; eine völlige Neuuzuweisung des Unterhalts ist nicht möglich.

- **Präklusion**

-> wesentliche Änderung nach Schluß der mündlichen Verhandlung im Vorverfahren entstanden, § 323 II; entscheidend ist, wann die Veränderung tatsächlich eintrat; war sie nur vorausschaubar, so steht § 323 II nicht entgegen!
-> beachte: bei Titeln nach § 323 IV gelten die Vss. der § 323 I, II NICHT !! -> KEINE Präklusion! denn § 323 IV stellt nur klar, daß auch Titel, die keine Rechtskraftwirkung gem. § 325 entfalten nach materiellrechtlichen Gründen abänderbar sind
-> Vergleich: Abänderung nur nach den Grundsätzen über WGG!
-> sonstige Titel: genauso wie Vergleich, soweit sie auf einer beiderseitigen Vereinbarung beruhen! sonst wie bei normalem Urteil

- **Abänderungszeitpunkt**

-> Urteile: Abänderung nur für Zeit AB Klageerhebung (=Rechtshängigkeit, § 270 III gilt nicht!), § 323 III 1 -> **NICHT** rückwirkend, soweit eine **Herabsetzung** gewollt ist; bei **Unterhaltserhöhungen** dagegen möglich, wenn die **Voraussetzungen** der in **§ 323 III 2** aufgezählten Rechtsnormen vorliegen!
-> für Titel aus § 323 IV gilt § 323 III NICHT, weil kein auf Rechtskraft beruhender Vertrauensschutz gegeben ist!

- **Kostenentscheidung**

-> nach §§ 91 ff. NICHT § 93a
-> Vorläufige Vollstreckbarkeit §§ 708 Nr.8, 711 (wenn Berechtigter eine Erhöhung erreicht)
-> wenn Herabsetzung: §§ 708 Nr.11, 711 oder § 709 weil § 708 Nr. 8 nur den Unterhaltsberechtigten die vorläufige Vollstreckbarkeit erleichtern soll
-> bei Unterhaltswegfall (=Reduzierung auf Null) str. ob Anwendung von § 708 Nr.8 greift aber wohl nicht, wenn Schutzzweck der Norm (s.o.) und Wortlaut der Vorschrift: Herabsetzung ist nicht der Ausspruch einer Unterhaltsverpflichtung!
-> Streitwert § 17 I GKG analog, zwölfacher Kürzungsbetrag (Differenz)
-> entsprechende Anwendung von § 769 (einstweilige AO auf Einstellung der Zwangsvollstreckung)

Abänderung von Unterhaltstiteln

• Möglichkeiten:

Abänderungsklage § 323	Vollstreckungsgegenklage § 767	negative Feststellungsklage § 256
---------------------------	-----------------------------------	--------------------------------------

• **beachte: Auslegung** unklar gefaßter Klageanträge; erst wenn **NICHT** möglich kommt eine **Umdeutung** in Betracht; diese ist **NUR dann statthaft wenn** die Umdeutung zu einer zulässigen Klage führt (Zuständigkeit!!), ein entsprechender Parteiwille erkennbar ist und kein schutzwürdiges Interesse der Gegners entgegensteht

• Abgrenzung

§ 323	§ 767	§ 256
- vom Leistungsverpflichteten und Unterhaltsberechtigten zu erheben - nur gegen Urteile und Titel nach § 323 IV - NICHT bei einstweiliger AO und einstweiliger Verfügung! - Sonderfall: Verfügung nach § 654 - Titel im vereinfachten Verfahren nach § 649 oder § 653 ODER Kindergeldabänderung nach § 656 - verlangt wesentliche Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse - Rechtskraft des früheren Urteils wird wegen veränderten Umständen durchbrochen	- NUR vom Leistungsverpflichteten zu erheben - gegen Urteile § 767 I sowie §§ 795, 794!! - verlangt rechtshemmende oder rechtsvernichtende Einwendung - Vollstreckbarkeit des Urteils und NICHT dessen Rechtskraft wird beseitigt! - rechtsvernichtende Einwendungen: -> Änderung des Streitgegenstandes (Trennungs-, Scheidungsunterhalt) -> neue Ehe nach Scheidung § 1586 BGB	- NUR vom Leistungsverpflichteten zu erheben - gegen einstweilige AO (wegen § 629f), weil gegen diese nicht mit § 323 vorgegangen werden kann - bei völligem oder teilweisen Fehlen der Unterhaltsverpflichtung

- beide (§ 323 und § 767) sind prozessuale Gestaltungsklagen

- § 323 und § 767 sind nebeneinander anwendbar:

- > bei Verwirkung (§§ 1579, 1611) = rechtsvernichtende Einwendung (= § 767), wenn sich zugleich die wirtschaftlichen Verhältnisse geändert haben (= § 323)
- > bei Erfüllungssurrogat = Erwerb einer Rente durch Versorgungsausgleich (= Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse = § 323) und ein der Erfüllung gleichkommender Vorrang (rechtsvernichtend = § 767)

- **beachte aber:** Zeitschranke des § 323 III bei Herabsetzungen (= NICHT rückwirkend möglich!) UND **Vorrang** der rechtsvernichtenden-, hemmenden Einwendungen VOR einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse!

• beim Leistungsverpflichteten:

- alle drei Klagearten; Abgrenzung nach: **Art** des Titels und der **gegen den Titel vorgetragene Sachverhalt**

• beim Leistungsberechtigten:

- nur § 323 oder (**neue**) allgemeine Leistungsklage (§§ 253, 258) soweit noch keine Festsetzung stattgefunden hat oder eine Festsetzung nur nach §§ 620 ff. erfolgte (hier kann nicht mit § 323 oder § 620b vorgegangen werden!) NICHT notwendig bei § 644, weil dort Abschluß des Verfahrens mit Urteil und damit die Wirkung der einstweiligen Anordnung nach § 620f endet

• Abgrenzung zwischen § 323 und § 256

-> zwischen § 323 und § 256 folgt diese aus der Beschränkung der Abänderungsklage nach § 323 I, IV

§ 323	§ 256 (negative Feststellungsklage)
• Abs. I gegen Urteile • Abs. IV i.V.m. § 794 I Nr.1 (Vergleiche), 2a (Beschlüsse), 5 (vollstreckbare Urkunden)	• bei einstweiliger Anordnung nach §§ 620 ff. -> § 620c unanfechtbar! -> nur § 620b möglich -> Geltung nach § 620f über die Scheidung hinaus, soweit Scheidungsurteil keine anderweitige Regelung trifft; für den <u>Verpflichteten</u> § 256; für den <u>Bedürftigen</u> §§ 253, 258 (weil ein Außerkrafttreten der einstweiligen Anordnung eben nur durch eine anderweitige Regelung herbeigeführt werden kann) -> Problem, wenn im Scheidungsverfahren nach Maßgabe der §§ 620 ff. ein Vergleich geschlossen wurde -> dann wäre nach § 323 IV auch Abänderungsklage möglich! ABER: Rspr.: Vergleich, durch den nur eine der einstweiligen AO entsprechende Regelung erreicht werden soll, kann nicht weitergehen als einstweilige AO gegangen wäre! DESWEGEN: Abgrenzung danach, ob mit dem Vergleich eine endgültige Regelung (dann § 323 IV für den Berechtigten und Verpflichteten) ODER eine vorläufige Regelung (dann § 256 für den Verpflichteten und §§ 253, 258 für den Berechtigten) getroffen werden sollte (beachte: für eine endgültige Regelung spricht die genaue Aufschlüsselung der Unterhaltsberechnung) • bei einstweiliger Anordnung nach § 644 -> dies ist ein unselbstständiges Verfahren innerhalb einer Hauptsacheklage -> Ende der Regelung nach § 620f mit dem ergehenden Endurteil; für § 256 fehlt das Feststellungsinteresse (• dann gibt es noch § 940)

Prozeßvoraussetzungen § 767

- örtlich und sachlich **ausschließlich zuständig** ist das Prozeßgericht der 1.Instanz (§§ 767 I, 802); bei vollstreckbaren Urkunden: Wohnsitz des Schuldners § 797 V

- **gegen** Urteile § 767 I und Titel aus §§ 795, 794

- **Präklusion** nach § 767 II (wie § 323 II) -> gilt **NICHT** für Titel aus §§ 795, 794!!

- **Rechtsschutzbedürfnis** besteht ab Beginn bis Beendigung der Zwangsvollstreckung (§ 757)

-> beachte: bei Einwendungen gegen Teilleistungen, der Titel aber für die künftige Vollstreckung vom Gläubiger noch benötigt wird ist es ausreichend, wenn der Gläubiger erklärt, daß er die rechtsvernichtende Einwendung anerkennt und insoweit nicht mehr vollstreckt

- **Kosten** §§ 91 ff.

- **vorläufige Vollstreckbarkeit** §§ 708 Nr. 11, 711 oder § 709 NICHT § 708 Nr.8!

Prozeßvoraussetzungen § 256 (negative FK)

- nur bei einstweiligen AO (§ 620f)
- Feststellungsinteresse entfällt auch dann nicht, wenn die Möglichkeit nach § 620b vorzugehen besteht, denn das summarische Verfahren steht einer Hauptsacheentscheidung nicht entgegen
- Wirkung des § 620f tritt erst mit Rechtskraft der negativen FK ein
- auch rückwirkende Feststellung möglich, weil einstweilige AO nur eine vorläufige Vollstreckungsmöglichkeit ohne Rechtskraftwirkung darstellt
- einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung entsprechend §§ 707, 719, 769 möglich

• Abgrenzung zwischen § 767 und § 256

§ 767	§ 256
- beachte § 795! -> § 794 Nr.3a = gilt wie § 256 auch bei einstweiliger AO -> Abgrenzung danach, WAS gegen den Titel vorgebracht wird: - rechtshemmende und rechtsvernichtende Einwendungen	- Bestand und Höhe der einstweiligen AO

• Abgrenzung zwischen Abänderungsklage und Rückforderungs-, oder Schadenersatzklage

- **bei Hauptsachetitel** (Urteil/Vergleich/vollstreckbare Urkunde) und Änderung der Verhältnisse (weniger Unterhalt als titulierte geschuldet): der Rechtsgrund für die Leistung **entfällt erst mit Abänderung** des Titels durch § 323 unter Berücksichtigung der Zeitschranke des § 323 III! -> Rückforderung aus § 812 besteht erst ab diesem Zeitpunkt!
- **ANDERS** bei einstweiliger AO, die in der Höhe nicht zutrifft: es wird immer ohne Rechtsgrund geleistet, denn die einstweilige AO schafft keinen Rechtsgrund, sondern bildet nur eine Vollstreckungsmöglichkeit -> eine Bereicherungsklage ist sofort möglich! (Folge § 620f –anderweitige Regelung)